

Richtlinien für die Vergabe des Helene Weigel Theaterpreises in der Kategorie "Nachwuchs"
durch den Freundeskreis des Berliner Ensemble e.V.

1. Der Verein „Freundeskreis des Berliner Ensemble e. V.“ vergibt im Rahmen des „Helene Weigel Theaterpreises“ einen Förderpreis für Künstler:innen, die (frei oder fest) am Berliner Ensemble beschäftigt sind. Der Preis und seine Richtlinien haben keine selbstständige Rechtsfähigkeit.
2. Der Preis besteht aus einer Urkunde, einer Trophäe und einem Geldbetrag. Er wird in der Regel jährlich vergeben, sofern dies die finanzielle Situation des Vereins erlaubt. Die Vergabe muss nicht regelmäßig erfolgen. Der Preis dient der Förderung der Allgemeinheit, indem interessierte Bürger:innen auf herausragende künstlerische Leistungen aufmerksam gemacht und ferner die Bekanntheit und die Wahrnehmung des Berliner Ensembles in der Öffentlichkeit gefördert wird.
3. Die Höhe des Preises ist derzeit mit 2.500 € (zweitausendfünfhundert Euro) dotiert. Die Höhe kann erhöht und verringert werden, sofern dies die finanzielle Situation des Vereins erlaubt bzw. erfordert.
4. Mit dem Preis sollen Nachwuchskünstler:innen ausgezeichnet werden, die durch eine außergewöhnliche künstlerische Leistung im Rahmen einer Neuproduktion der aktuellen Spielzeit am Berliner Ensemble hervorgetreten sind. Der Preis kann an Personen vergeben werden, die zum Zeitpunkt der Premiere maximal das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Preis kann sowohl Einzel- wie auch Gesamtleistungen am Berliner Ensemble auszeichnen. Es können nur Personen ausgezeichnet werden, deren Leistung im Rahmen einer Eigen- oder Koproduktion der Berliner Ensemble GmbH erbracht wurde. Künstler:innen im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere Schauspieler:innen, Regisseur:innen, Bühnen- und/oder Kostümbildner:innen, Videokünstler:innen, Musiker:innen und Komponist:innen von Bühnenmusik sowie Dramatiker:innen.
5. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jurorin oder ein Juror. Der Vorstand des Vereins „Freundeskreis des Berliner Ensemble e. V.“ beruft die Jurorin/den Juror auf ein Jahr ein, eine Wiederberufung ist möglich. Die Jurorin/der Juror ist ein Mitglied des Ensembles und entscheidet unabhängig.
6. Der Preis kann jährlich am Ende einer jeden Spielzeit im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung verliehen werden. Die Entscheidung, ob ein Preis vergeben wird und gegebenenfalls an wen, wird im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
7. Ein Rechtsanspruch auf den Preis besteht nicht.
8. Die Entscheidung der Jurorin/des Jurors ist endgültig und unanfechtbar.

9. Preisträger:innen haben ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung der Preisverleihung und eines Fotos zu erklären. Die Veröffentlichung erfolgt in einer Pressemitteilung des Vereins „Freundeskreis des Berliner Ensemble e. V.“ sowie auf der Homepage des Vereins und der Fa. „Berliner Ensemble GmbH“.
10. Der Verein behält sich vor, den Preis bei unehrenhaftem Verhalten oder sonstigen Tatbeständen, die dem Ansehen des Vereins „Freundeskreis des Berliner Ensemble e. V.“ oder der Fa. „Berliner Ensemble GmbH“ abträglich sein können, abzuerkennen.
11. Der Verein kann diese Vergaberichtlinie jederzeit unter Zustimmung des Finanzamts für Körperschaften mit Wirkung ganz oder in Teilen für die Zukunft abändern.

Die voranstehenden Richtlinien wurden in der Vorstandssitzung am 27.06.2024 einstimmig beschlossen.

Berlin, den 27. Juni 2024